

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Mittwoch, den 24. Juli 2024** findet um **18.00 Uhr** im **Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses**, Kaplaneiweg 2+4, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen sowie Ehrung und Verabschiedung von Gemeinderäten
2. Verpflichtung der neu gewählten Mitglieder des Gemeinderats
3. Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
4. Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen
5. Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung
6. Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters in die Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg e.V.
7. Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde in den gemeinsamen Kindergartenausschuss
8. Wahl der Vertreter und eines Stellvertreters in den gemeinsamen Bauhofausschuss
9. Fortschreibung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodnegg
10. Ausschreibung der Leistungsphasen 1 und 2 für den Radweglückenschluss Sigmarshofen Rosenharz
11. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
12. Verschiedenes und Bekanntgaben
13. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat
14. Bürgerfragestunde
15. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Patrick Söndgen
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

Die Sitzungsunterlagen mit Sachverhaltsschilderung und Beschlussvorschlag können Sie der Homepage der Gemeinde entnehmen.

Dazu folgen Sie entweder dem Pfad www.bodnegg.de – Rathaus – Unterlagen/Termine und dem entsprechenden Datum der Sitzung, oder nutzen den nachfolgenden QR-Code:



Bürgerfragestunde:

Hier haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu

unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Persönliche Angelegenheiten sollten allerdings auf dem Rathaus und nicht in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche – die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.



**Feststellung des Nichtvorliegens von
Hinderungsgründen sowie Ehrung und
Verabschiedung von Gemeinderäten**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 1

für Sitzung am: 24.07.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndg
en

Aktenzeichen: 022.120

a) Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen

Die Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Bodnegg vom 09.06.2024 wurde vom Landratsamt Ravensburg, Kommunalamt mit Wahlprüfbescheid vom 27.06.2024 für rechtsgültig erklärt.

Hinderungsgründe gemäß § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurden von keinem der gewählten Gemeinderäte vorgebracht und sind auch aus Sicht der Verwaltung nicht ersichtlich.

Formal muss der bisherige Gemeinderat darüber, Beschluss fassen, ob Hinderungsgründe vorliegen.

Es wird festgestellt, dass bei den nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 Gewählten keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 09.06.2024 Gewählten keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen.

**b) Anschließend Ehrung und Verabschiedung der Gemeinderäte mit Jubiläen,
sowie ausscheidenden Gemeinderäte**

 Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte	Vorlage Gemeinderat öffentlich TOP 2
	für Sitzung am: 24.07.2024
	erstellt von: Bürgermeister/Söndgen Aktenzeichen: 022.132

Sachverhalt:

Die Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Bodnegg vom 09.06.2024 wurde vom Landratsamt Ravensburg, Kommunalamt mit Wahlprüfbescheid vom 27.06.2024 für rechtsgültig erklärt.

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Für die Verpflichtung wird der nachfolgende Wortlaut (vgl. Anlage) verwendet, der von dem Bürgermeister vorgesprochen und von den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten nachgesprochen wird.

Bei jeder Eidesformel steht es zu vereidigenden Personen frei, mit den Worten „So wahr mit Gott helfe“ zu ergänzen.

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Vorgelesen, nachgesprochen genehmigt und unterschrieben:

Gerda Buchmann

David Martin

Brigitte Huber

Hubert Bröhm

Ines Jensch

Franz Zwisler

Frank Sauter

Christian Brugger

Dr. Anke Höfeld

Jürgen Geßler

Rudolf Stör

Alexander Schupp

Marko Biesenberger

Tobias Kohr



Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 3

für Sitzung am: 24.07.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 024.22

Sachverhalt:

Gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellt bei Gemeinden ohne Beigeordneten (Gemeinden < 10.00 EW) der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Sie sind nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu zu bestellen und werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Zahl der Stellvertreter wird durch einfachen Beschluss und nicht durch die Hauptsatzung festgelegt.

In den zurückliegenden Jahrzehnten sind in der Gemeinde Bodnegg jeweils ein 1. und ein 2. Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt worden. Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden nur im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters, dann aber ohne besonderen Auftrag tätig. Der Verhinderungsfall ist gegeben, wenn der Bürgermeister tatsächlich, z. B. durch anderweitige dienstliche Inanspruchnahme, Urlaub oder Krankheit, oder rechtlich, z. B. wegen Befangenheit, gehindert ist, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen.

Soweit ein Vertretungsfall gegeben ist, ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters, d. h. seine Fähigkeiten, für die Gemeinde verbindliche Willenserklärungen abzugeben unbeschränkt und unbeschränkbar. Der Stellvertreter ist im Vertretungsfall befugt rechtsgeschäftliche Verpflichtungen im Namen der Gemeinde einzugehen. Für den Vertretungsfall im Rahmen von Repräsentationsaufgaben muss nicht zwingend eine tatsächliche Verhinderung des Bürgermeisters vorliegen.

Die Wahl der stimmenstärksten Gemeinderäte zum stellvertretenden Bürgermeister war in der Vergangenheit mehrfach der Fall, wobei es auch Abweichungen gab.

Beschlussvorschlag:

Es werden 2 Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt; ein erster und ein zweiter Stellvertreter.

Anschließend Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters.

Danach Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters.



Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des GVV Gullen

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 27.07.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndg
en

Aktenzeichen: 031.11

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandsatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen (GVV-Gullen) besteht die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden (Bodnegg, Grünkraut, Schlier, Waldburg) und je zwei weiteren Vertretern.

In der letzten Legislaturperiode des Gemeinderats wurde die Gemeinde Bodnegg in der Verbandsversammlung durch die Gemeinderäte David Martin und Frank Sauter vertreten.

Stellvertreter waren die Gemeinderäte Daniel Huber und Jürgen Gessler.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen werden durch Einigung oder durch geheime Wahl

.....
..... gewählt.

Als Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) werden durch Einigung oder durch geheime Wahl

..... gewählt.



**Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters in
die Verbandsversammlung des ZV Haslach-
Wasserversorgung**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 5

für Sitzung am: 24.07.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndg
en

Aktenzeichen: 818.43

Sachverhalt:

Organe des Verbands Haslach-Wasserversorgung sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Der Verbandsversammlung gehören kraft ihres Amtes die Bürgermeister, bzw. Oberbürgermeister der Verbandsgemeinden an. Übersteigt die Zahl der Anschlussnehmer in den Verbandsgemeinden die Zahl „400“, entsenden diese für jeweils 400 Anschlussnehmer einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Dies trifft für Bodnegg zu.

Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Haslach Wasserversorgung waren bisher Gemeinderat Daniel Stier und Gemeinderat Franz Zwisler, deren Stellvertreter Gemeinderat Christian Brugger und Gemeinderätin Gerda Buchmann.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung wird durch Einigung oder durch geheime Wahl

.....

..... gewählt.

Als Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) werden durch Einigung oder durch geheime Wahl

.....

..... gewählt.



**Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters in
die Mitgliederversammlung der Musikschule
Ravensburg e. V**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 6

für Sitzung am: 24.07.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndg
en

Aktenzeichen: 333.91

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bodnegg ist Mitglied der Musikschule Ravensburg e.V. Organe des Trägervereins der Musikschule sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

In der Mitgliederversammlung hat der Landkreis Ravensburg 12 Stimmen.

Städte und Gemeinden mit jeweils zum 01.10. eines Jahres festgestellten Belegerzahlen von bis zu 100 Schüler haben zwei Stimmen. Jedes Mitglied kann so viele Personen in die Mitgliederversammlung entsenden, wie es Stimmen hat, maximal aber 5 Personen.

Nach der letzten Belegerzahl hatte die Gemeinde 27 Schülerinnen.

Sonach kann die Gemeinde insgesamt 2 Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) von Amts wegen Vertreter in der Mitgliederversammlung sind. Damit ist im Ergebnis ein Vertreter und dessen Stellvertreter zu wählen.

Die letzten Legislaturperioden vertrat Gemeinderat Rudolf Blöchl die Gemeinde in der Mitgliederversammlung. Sein Vertreter war Hubert Bröhm.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter in die Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg e. V wird durch Einigung oder durch geheime Wahl
..... gewählt.

Zu dessen persönlichen Stellvertreter wird durch Einigung oder durch geheime Wahl
..... gewählt.

 Wahl der Vertreter und Stellvertreter in den gemeinsamen Kindergartenausschuss	Vorlage Gemeinderat öffentlich TOP 7 für Sitzung am: 24.07.2024 erstellt von: Bürgermeister/Söndgen Aktenzeichen: 023.2
---	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bodnegg bildet einen Kindergartenausschuss. Dabei handelt es sich nicht um einen Ausschuss von Getzens wegen. Der Kindergartenausschuss resultiert aus den vertraglichen Stauten über den Betrieb zwischen der bürgerlichen Gemeinde, mit

- der katholischen Kirchengemeinde aus dem Jahr 2018,
- der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. aus dem Jahr 2022,
- dem Sozialkraftwerk e.V. aus dem Jahr 2023.

Diesem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Pfarrer oder ein/e von ihm Beauftragte/r
- der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r
- 2 Vertreter des Kirchengemeinderats
- 2 Vertreter des Gemeinderats
- 2 Vertreter der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- 2 Vertreter des Sozialkraftwerks e.V.

Die Tätigkeit des Ausschusses ist ehrenamtlich. Als Aufgaben obliegt dem Ausschuss die Beratung über:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme von Kindern
- Die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien
- Die Personalentscheidung bei Besetzung der Stelle der Kindergartenleitung

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren. In den vergangenen Jahren sind die Interessen der politischen Gemeinde neben Bürgermeister Söndgen bzw. bis 18. Oktober 2022 Bürgermeister a.D. Frick und von den Gemeinderäten Daniel Huber und David Martin vertreten worden.

Stellvertreter waren bisher Gemeinderat Rudolf Stör und Gemeinderat Frank Sauter.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter in den gemeinsamen Kindergartenausschuss werden durch Einigung oder durch einzelne geheime Wahl

.....

..... gewählt.

Als Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) werden durch Einigung oder durch einzelne geheime Wahl

.....

..... gewählt.



Wahl der Vertreter und eines Stellvertreters in den gemeinsamen Bauhofausschuss

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 8

für Sitzung am: 24.07.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 022.31

Sachverhalt:

Im Sommer 2020 haben die Gemeinden Bodnegg und Grünkraut der interkommunalen Zusammenarbeit durch die Bildung eines gemeinsamen Bauhofs zugestimmt. Grundlage der Zusammenarbeit ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Die Aufgaben wurden auf dieser Grundlage an die Gemeinde Grünkraut übertragen. Um der Gemeinde Bodnegg Mitwirkungsrechte einzuräumen, wurde ein gemeinsamer beratender Ausschuss gebildet.

Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses sind zwei Vertreter des Gemeinderats der Gemeinde Bodnegg sowie zwei Vertreter des Gemeinderats der Gemeinde Grünkraut, die beiden Bürgermeister, der Bauhofleiter und jeweils ein Vertreter aus den beiden Gemeindeverwaltungen.

Mitglieder des gemeinsamen Bauhofausschusses waren bisher Gemeinderat Christian Brugger und Gemeinderat Hubert Bröhm, deren Stellvertreter Gemeinderat David Martin.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter des Gemeinderats Bodnegg in den gemeinsamen Bauhofausschuss werden durch Einigung oder durch geheime Wahl

.....

..... gewählt.

Als Stellvertreter wird durch Einigung oder durch geheime Wahl

..... gewählt.



Fortschreibung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodnegg

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 9

für Sitzung am: 24.07.2024

erstellt von: Hauptamt/Heyer

Aktenzeichen: 460.023

Sachverhalt:

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 & 2025/2026 verständigt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes und der Kommunen, der Kirchen oder andere freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerung werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung um 7,5 bzw. für das Jahr 2025/2026 eine Erhöhung um 7,3 %. Die Erhöhung in diesen beiden Jahren enthielt neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

In Bodnegg werden die Beiträge in 2 Gremien verabschiedet. Zum einen im Kirchengemeinderat, als kirchlich politisches Organ der Kirchengemeinde (Träger), und im Gemeinderat, als Hauptorgan der Gemeinde Bodnegg.¹

Die Verwaltung empfiehlt, wie auch in den Jahren zuvor, dem Vorschlag der Fachverbände zu folgen.

Anlagen:

- Rundschreiben der kommunalen Spitzenverbände und der „4 Kirchen Konferenz für Kindertageseinrichtungen“
- Berechnung Elternbeiträge - **wird nachgereicht** (aus Urlaubsgründen war eine finale Abstimmung mit allen vier Trägern noch nicht möglich)

¹ Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats haben keinen Einfluss auf die Einrichtungen anderer Träger. Würden abweichende Beschlüsse vorliegen, obläge es den Verhandlungen im Kindertagenausschuss einen gemeinsamen Beschlussvorschlag herbeizuführen und erneut in den Gremien abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen St. Martinus, Johanniter-Naturkindergarten-Katzennest, Johanniter-Kinderhaus-Papperlapapp und Montessorie-Naturkindergarten-Schneckenhäuschen, für die Kindergartenjahre 2024/2025 & 2025/2026 entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der Vertreter des Gemeindetags, des Städtetags und der kirchlichen Fachverbände mit:

-7,5 % Steigerung für das Kindergartenjahr 2024/2025

&

-7,3 % Steigerung für das Kindergartenjahr 2025/26.

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

**4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen**

Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg a.N.
Heike Baumann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 11.03.2024

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 42650/2024
Gt-Info 0178/2024**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

**Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre
2024/2025 und 2025/2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)

	Kita-Jahr 2024/2025		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	148 €	162 €	159 €	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	115 €	126 €	123 €	134 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	78 €	85 €	84 €	92 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	26 €	28 €	28 €	31 €

2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)

	Kita-Jahr 2024/25		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	439 €	479 €	471 €	514 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	326 €	356 €	350 €	382 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	220 €	240 €	236 €	258 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	87 €	95 €	93 €	102 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Markus Vogt
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen

Übersicht der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 sowie 2025/2026

Die aktuellen Elternbeiträge des Kindergartenjahres 2023/2024 sind zur Kenntnis beigefügt.

Hinweise:

- Ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 werden in allen Einrichtungen einheitlich 11 Beitragsmonate/Jahr erhoben
- Elternbeiträge werden gerundet auf volle Euro
- Nur im gleichen Haushalt lebende Kinder bis 18 Jahre werden berücksichtigt
- Die Beiträge werden entsprechend der Bemessungsgrundlage des Städte- und Gemeindetags festgesetzt

Elternbeiträge im Kindergarten St. Martinus Bodnegg 2024/2025

Träger: Kath. Kirchengemeinde Bodnegg

Erhebung 11 Mon.

			Stundenanzahl	Elternbeitrag			
Modul A - Regel- bzw. Grundbetreuung				Fam. m. 1 Ki.	Fam. m. 2 Ki.	Fam. m. 3 Ki.	Fam. m. 4 Ki.
5 Vormittage	Mo-Fr 7:30 - 12:30		25,00				
2 Nachm. wahlweise Mo bis Do	2 Nachm. 14:00 - 16:00		4,00				
		Gesamt	29,00	157 €	122 €	82 €	27 €
Modul B - Verlängerte Öffnungszeiten							
5 Vormittage	Mo-Fr 7:00 - 13:00		30,00				
keine Nachmittage							
		Gesamt	30,00	203 €	158 €	106 €	35 €
Modul C - Ganztagesbetreuung kurz							
5 verlängerte Vormittage	Mo-Fr 7:00 - 14:30		37,50				
keine Nachmittage							
		Gesamt	37,50	253 €	197 €	133 €	44 €
Modul D - Ganztagesbetreuung 1							
5 verlängerte Vormittage	Mo-Fr 7:00 - 14.30		37,50				
2 Nachm. wahlweise Mo bis Do	2 Nachm. 14.30 - 16.00		3,00				
		Gesamt	40,50	273 €	213 €	143 €	47 €
Modul E - Ganztagesbetreuung 2							
4 Ganztage	Mo-Do 7:00 - 16:00		36,00				
1 verlängerter Vormittag	Fr 7:00 - 14:30		7,50				
		Gesamt	43,50	294 €	228 €	154 €	51 €

Elternbeiträge Naturkindergarten und Naturspielgruppe Katzennest Bodnegg 2024/2025

Träger: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Erhebung 11 Mon.

			Stundenanzahl	Elternbeitrag			
Waldkindergarten von 3-6 Jahren				Fam. m. 1 Ki.	Fam. m. 2 Ki.	Fam. m. 3 Ki.	Fam. m. 4 Ki.
5 Tage/Woche/VÖ 6h	Mo-Fr	7:30 - 13:30	30,00				
		Gesamt	30,00	203 €	158 €	106 €	35 €
Waldspielgruppe von 2-3 Jahren							
3 Tage / Woche	Mo, Mi, Fr	8:15 - 13:00	14,25				
		Gesamt	14,25	228 €	169 €	114 €	45 €

Elternbeiträge für das Kinderhaus Papperlapapp 2024/2025

Erhebung 11 Mon.

			Stundenanzahl	Elternbeitrag				
GT - Gruppe				Fam. m. 1 Ki.	Fam. m. 2 Ki.	Fam. m. 3 Ki.	Fam. m. 4 Ki.	
9 Std. / 5 Tage		Mo-Fr 7:00 - 16:00	45,00					
			Gesamt	45,00	719 €	534 €	360 €	143 €
GT-Gruppe								
7,5 Std. / 5 Tage		Mo-Fr 7:00 - 14:30	37,50					
			Gesamt	37,50	599 €	445 €	300 €	119 €
HT - Gruppe								
5,5 Std. / 5 Tage		Mo-Fr 7:00 - 12:30	27,50					
			Gesamt	27,50	439 €	326 €	220 €	87 €
TZ - Gruppe								
5,5 Std. / 3 Tage		Mo-Fr 7:00 - 12:30	16,50					
		Gesamt	16,50	263 €	196 €	132 €	52 €	

Elternbeiträge Naturkindergarten Schneckenhäuschen Bodnegg 2024/2025

Träger: Gemeinnütziger Verein Sozialkraftwerk e.V.

Erhebung 11 Mon.

			Stundenanzahl	Elternbeitrag			
Naturgruppe I + II ab 3 Jahre				Fam. m. 1 Ki.	Fam. m. 2 Ki.	Fam. m. 3 Ki.	Fam. m. 4 Ki.
5 Tage / Woche / VÖ 6h	Mo-Fr	7:30 - 13:30	30,00				
		Gesamt	30,00	203 €	158 €	106 €	35 €

Elternbeiträge im Kindergarten St. Martinus Bodnegg 2025/2026

Träger: Kath. Kirchengemeinde Bodnegg

Erhebung 11 Mon.

			Stundenanzahl	Elternbeitrag			
Modul A - Regel- bzw. Grundbetreuung				Fam. m. 1 Ki.	Fam. m. 2 Ki.	Fam. m. 3 Ki.	Fam. m. 4 Ki.
5 Vormittage	Mo-Fr 7:30 - 12:30		25,00				
2 Nachm. wahlweise Mo bis Do	2 Nachm. 14:00 - 16:00		4,00				
		Gesamt	29,00	168 €	130 €	89 €	30 €
Modul B - Verlängerte Öffnungszeiten							
5 Vormittage	Mo-Fr 7:00 - 13:00		30,00				
keine Nachmittage							
		Gesamt	30,00	218 €	168 €	115 €	39 €
Modul C - Ganztagesbetreuung kurz							
5 verlängerte Vormittage	Mo-Fr 7:00 - 14:30		37,50				
keine Nachmittage							
		Gesamt	37,50	272 €	209 €	144 €	48 €
Modul D - Ganztagesbetreuung 1							
5 verlängerte Vormittage	Mo-Fr 7:00 - 14.30		37,50				
2 Nachm. wahlweise Mo bis Do	2 Nachm. 14.30 - 16.00		3,00				
		Gesamt	40,50	294 €	226 €	155 €	52 €
Modul E - Ganztagesbetreuung 2							
4 Ganztage	Mo-Do 7:00 - 16:00		36,00				
1 verlängerter Vormittag	Fr 7:00 - 14:30		7,50				
		Gesamt	43,50	315 €	243 €	167 €	56 €

Elternbeiträge Naturkindergarten und Naturspielgruppe Katzennest Bodnegg 2025/2026

Träger: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Erhebung 11 Mon.

				Stundenanzahl	Elternbeitrag				
Waldkindergarten von 3-6 Jahren					Fam. m. 1 Ki.	Fam. m. 2 Ki.	Fam. m. 3 Ki.	Fam. m. 4 Ki.	
5 Tage/Woche/VÖ 6h		Mo-Fr	7:30 - 13:30	30,00					
				Gesamt	30,00	218 €	168 €	115 €	39 €
Waldspielgruppe von 2-3 Jahren									
3 Tage / Woche		Mo, Mi, Fr	8:15 - 13:00	14,25					
				Gesamt	14,25	244 €	181 €	123 €	48 €

Träger: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

			Stundenanzahl	Elternbeitrag			
GT - Gruppe				Fam. m. 1 Ki.	Fam. m. 2 Ki.	Fam. m. 3 Ki.	Fam. m. 4 Ki.
9 Std. / 5 Tage	Mo-Fr	7:00 - 16:00	45,00				
		Gesamt	45,00	771 €	573 €	387 €	153 €
GT-Gruppe							
7,5 Std. / 5 Tage	Mo-Fr	7:00 - 14:30	37,50				
		Gesamt	37,50	643 €	478 €	323 €	128 €
HT - Gruppe							
5,5 Std. / 5 Tage	Mo-Fr	7:00 - 12:30	27,50				
		Gesamt	27,50	471 €	350 €	237 €	94 €
TZ - Gruppe							
5,5 Std. / 3 Tage	Mo-Fr	7:00 - 12:30	16,50				
		Gesamt	16,50	283 €	210 €	142 €	56 €

Elternbeiträge Naturkindergarten Schneckenhäuschen Bodnegg 2025/2026

Träger: Gemeinnütziger Verein Sozialkraftwerk e.V.

Erhebung 11 Mon.

			Stundenanzahl	Elternbeitrag			
Naturgruppe I + II ab 3 Jahre				Fam. m. 1 Ki.	Fam. m. 2 Ki.	Fam. m. 3 Ki.	Fam. m. 4 Ki.
5 Tage / Woche / VÖ 6h	Mo-Fr	7:30 - 13:30	30,00				
		Gesamt	30,00	218 €	168 €	115 €	39 €

Betreuungszeiten und Elternbeiträge im Kindergarten St. Martinus Bodnegg 2023/2024

				Stundenanza	Elternbeitrag			
Modul A - Regel- bzw. Grundbetreuung				ohne Mittagessen	Fam. m. 1 Ki.	Fam. m. 2 Ki.	Fam. m. 3 Ki.	Fam. m. 4 Ki.
5 Vormittage	Mo-Fr	7:30 -	12:30	25,00				
2 Nachm. wah	2 Nachm.	14:00 -	16:00	4,00				
				Gesamt	29,00	149*	113,00 €	76,00 €
Modul B - Verlängerte Öffnungszeiten				ohne Mittagessen				
5 Vormittage	Mo-Fr	7:00 -	13:00	30,00				
keine Nachmittage								
				Gesamt	30,00	190,00 €	146,00 €	98,00 €
Modul C - Ganztagesbetreuung kurz				Mo bis Fr mit Mittagessen				
5 verlängerte	Mo-Fr	7:00 -	14:30	37,50				
keine Nachmittage								
				Gesamt	37,50	238,00 €	183,00 €	123,00 €
Modul D - Ganztagesbetreuung 1				Mo bis Fr mit Mittagessen				
5 verlängerte	Mo-Fr	7:00 -	14.30	37,50				
2 Nachm. wah	2 Nachm.	14.30 -	16.00	3,00				
				Gesamt	40,50	256,00 €	197,00 €	132,00 €
Modul E - Ganztagesbetreuung 2				Mo bis Fr mit Mittagessen				
4 Ganztage	Mo-Do	7:00 -	16:00	36,00				
1 verlängerter	Fr	7:00 -	14:30	7,50				
				Gesamt	43,50	277,00 €	212,00 €	141,00 €

(*Wahrscheinlich sind die 149 Euro ein Schreibfehler, es hätten 146 Euro sein müssen (=151/30*29)

Elternbeiträge Naturkindergarten und Naturspielgruppe Katzennest Bodnegg
unter der Trägerschaft der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
 Pfannenstiel 31, 88214 Ravensburg

Kigajahr 2023/2024

Berechnung auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände
 für das Kindergartenjahr 2023/2024 / Schreiben des Städte- und Gemeindetags vom 05.05.2023

Gruppenart:		ab 01.09.2023
		Kindergarten
		5 Tage/Woche/VÖ 6h
		30 Std./Woche
Monatsbeiträge Waldkindergarten von 3-6 Jahren		
Familie mit einem Kind		182,00 €
Familie mit 2 Kindern		139,00 €
Familie mit 3 Kindern		92,00 €
Familie mit 4 od. mehr Kindern		31,00 €
Gruppenart:		ab 01.09.2023
		Waldspielgruppe
		3 Tage / Woche
		14,25 Std./Woche
Monatsbeiträge Waldspielgruppe von 2-3 Jahren		
Familie mit einem Kind		165,00 €
Familie mit 2 Kindern		138,00 €
Familie mit 3 und mehr Kindern		94,00 €

Ergänzende Regelungen zu den Elternbeiträgen:

- Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben
- Elternbeiträge gerundet auf volle €
- Nur die im gleichen Haushalt lebenden Kinder bis 18 Jahre werden berücksichtigt
- Beiträge mit Empfehlung vom Städte- u. Gemeindetag mit 8,5% Erhöhung kalkuliert;

07.06.2023

EE

Elternbeitragsgebühren für das Kinderhaus Papperlapapp

Berechnungsgrundlage: Empfehlung Städte u. Gemeindetag v. 05.05.2023

Kindergartenjahr 2023/2024

Beiträge ab 01.09.2023

lt. Gemeinderatsbeschluss Bodnegg v. 06.2023

Gruppe:		Öffnungszeit	Betreuungszeit	Familie mit einem Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern
				2023/2024	2023/2024	2023/2024
GT - Gruppe		07:00 - 16:00	9 Std. / 5 Tage	603,00 €	455,00 €	309,00 €
Frühstück	6,50 €			6,50 €	6,50 €	6,50 €
Mittagessen	49,30 €			49,30 €	49,30 €	49,30 €
Imbiss	2,00 €			2,00 €	2,00 €	2,00 €
Monatsbeitrag:				660,80 €	512,80 €	366,80 €
GT - Gruppe		07:00 - 14:30	7,5 Std. / 5 Tage	468,00 €	378,00 €	258,00 €
Frühstück	6,50 €			6,50 €	6,50 €	6,50 €
Mittagessen	49,30 €			49,30 €	49,30 €	49,30 €
Monatsbeitrag:				523,80 €	433,80 €	313,80 €
HT - Gruppe		07:00 - 12:30	5,5 Std. / 5 Tage	344,00 €	279,00 €	190,00 €
Frühstück	6,50 €			6,50 €	6,50 €	6,50 €
Mittagessen	49,30 €			49,30 €	49,30 €	49,30 €
Monatsbeitrag:				399,80 €	334,80 €	245,80 €
TZ - Gruppe		07:00 - 12:30	5,5 Std. / 3 Tage	200,00 €	167,00 €	114,00 €
Frühstück	(6,50 / 5 * 3)			3,90 €	3,90 €	3,90 €
Mitagessen	(49,30 / 5 * 3)			29,60 €	29,60 €	29,60 €
Monatsbeitrag:				233,50 €	200,50 €	147,50 €

Mittagessen: Es werden 11 Monatsbeiträge auf 12 Elternbeiträge verteilt (2,50 € * 5 Tage * 4,3 Wochen*11Monate/12 Monate)

12 Monatsbeiträge, Beträge gerundet auf volle €

07.06.2023

EE



**Ausschreibung der Leistungsphasen 1 und 2 für
den Radwegelückenschluss Sigmarshofen
Rosenharz**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 10

für Sitzung am: 24.07.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndg
en

Aktenzeichen: 652.4

Sachverhalt:

Das Land Baden-Württemberg und die Gemeinde Bodnegg haben mit der Planungsvereinbarung vom 06. Mai 2024, den Startschuss zum Radwegelückenschluss zwischen Sigmarshofen und Rosenharz gegeben.

Gemäß Vereinbarung wird von der Gemeinde Bodnegg die Federführung der Planungsleistungen übernommen. Das Land Baden-Württemberg übernimmt die Federführung bei der Baudurchführung. In Absprache mit dem für uns zuständigen Regierungspräsidium, schreiben wir die Leistungsphasen sukzessive aus. Begonnen wird mit den Leistungsphasen 1 und 2 nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Da die geschätzten Projektkosten und die daraus resultierenden Ingenieurdienstleistungen unter dem EU-Schwellenwert liegen, findet die Anwendung nationalen Ausschreibungsrechts statt.

Da die Leistungen eindeutig und erschöpfend beschreibbar dargelegt werden wird das Verfahren der Angebotseinholung gewählt.

Da der Gemeinderat sich neu zusammensetzt hat, genügte der Grundsatzbeschluss vom November 2023 nicht für die Ermächtigung zur Ausschreibung aus. Ein Umlaufbeschluss zwischen Kommunalwahl und konstituierender Sitzung hätte ebenfalls keine rechtmäßige Grundlage gebildet, da die neuen Mitglieder des Gemeinderats dem Radweg und folglich den Ausgaben, nach deren Einsetzung, widersprechen hätten können.

Die Verwaltung schläft daher die Ermächtigung zur Ausschreibung und Vergabe der Leistungsphase 1 und 2, so schnell wie möglich nach Konstituierung des Gemeinderats, vor. Die Maßnahme ist in den Haushalt 2024, mit einer Investitionssumme von 80.000€ eingestellt (Investition 5410-I-001).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt die Leistungsphase 1 und 2, zum Radwegelückenschluss Sigmarshofen und Rosenharz auszuschreiben und die Vergabe durchzuführen.